
Das Kontenabrufverfahren – Schicksal ungewiss

Von Peter Schaar, Bundesbeauftragter für den Datenschutz, Bonn

Staatliche Stellen bedienen sich bei ihrer Aufgabenwahrnehmung in zunehmendem Umfang moderner elektronischer Verfahren. Sie werden häufig unter dem Schlagwort "eGovernment" mit einer bürgerfreundlichen Verwaltung gleichgesetzt. Dabei wird jedoch bisweilen übersehen, dass sich die neuen Techniken nicht nur dazu eignen, den "Verwaltungskunden" die Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern, sondern darüber hinaus staatlichen Stellen die Möglichkeit geben, das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger zu überwachen oder die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit von Angaben zu kontrollieren, ohne dass der Betroffene dies mitbekommt. Ein aktuell heftig diskutiertes Beispiel sind die "automatisierten Kontenabrufe", die der Gesetzgeber einer Vielzahl staatlicher Stellen eingeräumt hat, wobei es stets nur um den Abruf der sog. Kontostammdaten der Bankkunden geht. Durch den automatisierten Abruf bei ca. 2.900 Kreditinstituten werden zwar zunächst keine Angaben über den Kontenstand und Kontenbewegungen übermittelt. Gezielte Abfragen wären aber bei weitergehenden Ermittlungen durchaus möglich und beabsichtigt, etwa um widersprüchliche oder unglaubwürdige Angaben des Betroffenen aufzuklären. Auf diese Weise bereiten die Kontodatenabrufe tiefere Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor und können nicht isoliert betrachtet werden.

1. Den Finanzbehörden wird nach § 93 Abs. 7 Abgabenordnung (AO), "wenn dies zur Festsetzung oder Erhebung von Steuern erforderlich ist und ein Auskunftersuchen an dem Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht" gestattet, eine Online-Abfrage über das Bundesamt für Finanzen (BfF) auf die Dateien zu starten, die von den Kreditinstituten seit dem 1. April 2003 nach § 24 c Kreditwesengesetz (KWG) zu führen sind. Im Einzelnen geht es um die Nummer des Kontos oder eines Depots sowie den Tag der Er-

richtung und den Tag der Auflösung des Kontos. Darüber hinaus werden der Nachname (bei natürlichen Personen auch der Tag der Geburt) des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie der Name und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten erfasst.

Andere Behörden und Gerichte erhalten nach § 93 Abs. 8 AO die Abfrageberechtigung, wenn das Gesetz, das sie ausführen, an "Begriffe des Einkommensteuergesetzes" anknüpft und sie versichern, dass eigene Ermittlungen nicht zum Ziele geführt haben oder keinen Erfolg versprechen.

Der Startschuss für das Inkrafttreten zum 1. April 2005 hatte einen längeren parlamentarischen Vorlauf. Von der Öffentlichkeit nahezu unbemerkt waren die Gesetzesänderungen mit dem "Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit", das am 23. Dezember 2003 in Kraft trat, eingeführt worden¹. Das Kontenabfrageverfahren, das dann ab September 2004 doch in den Blickpunkt der Öffentlichkeit und die politische Diskussion geriet, hat seine Grundlage im Kontenabfragesystem nach § 24 c KWG. Mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz vom 21. Juni 2002² waren alle Kreditinstitute verpflichtet worden, Dateien mit den o.a. Daten zu führen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) automatisiert und ohne Wissen der Kreditinstitute abgefragt werden können. Laut Begründung sollten damit illegale Finanztransaktionen im Bereich des Terrorismus und der organisierten Kriminalität (Geldwäsche) aufgedeckt werden. Die einschlägigen Daten waren im Regelfall bei der kontoführenden Bank ohnehin vorhanden. Neu war allerdings die Zusammenfassung in einer Datei, auf die die BaFin jederzeit Zugriff haben sollte.

Im Gesetzgebungsverfahren zur Einrichtung einer Kontenabfrage nach § 24 c KWG war den Bedenken der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder u.a. damit begegnet worden, dass die Finanzbehörden und andere Behörden – anders